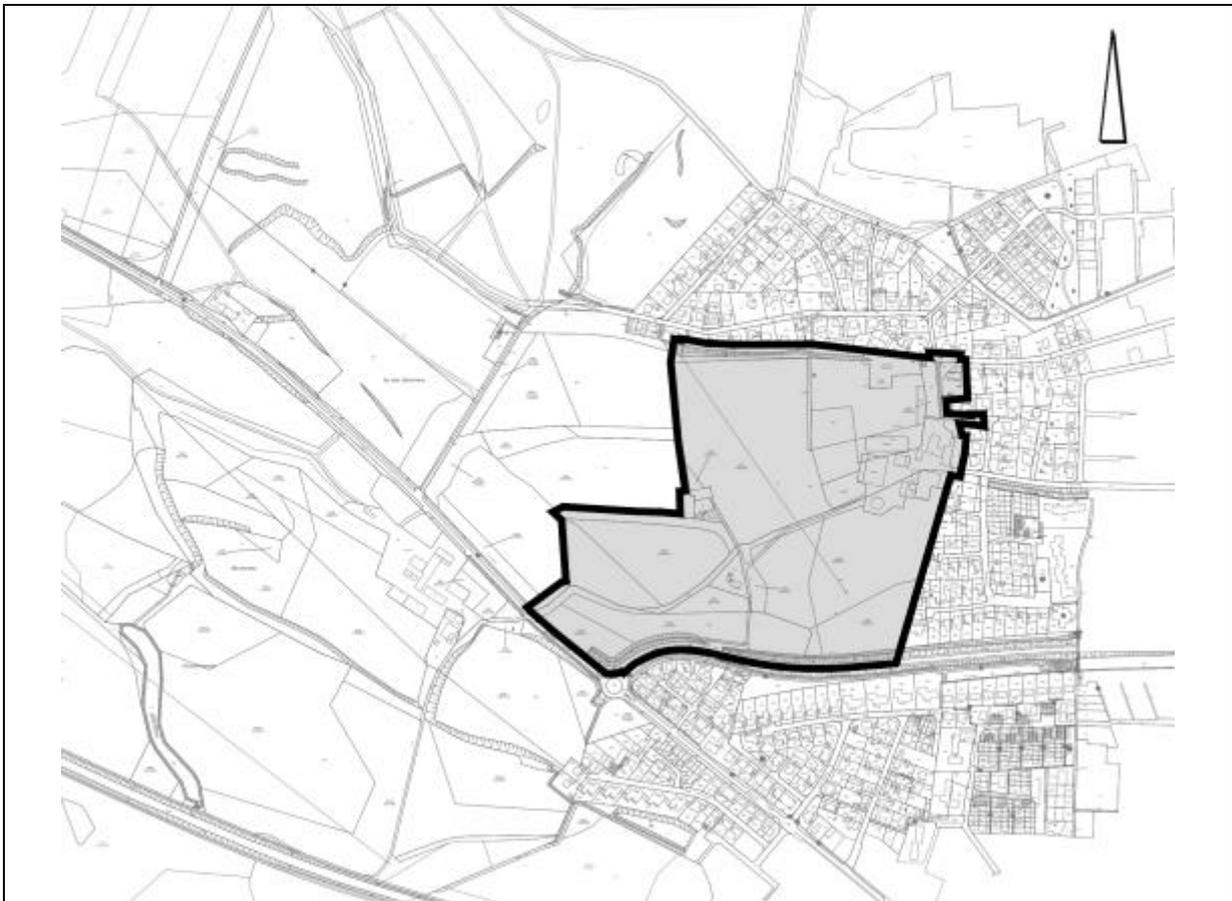


Stadt Warendorf

Kreis Warendorf

Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 1.27
„Zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord“



Übersichtsplan

Juni 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 3 |
| 1.1 | Lage und Beschreibung des Plangebietes | 3 |
| 1.2 | Anlass und Darstellung der Planung | 4 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlagen für die ASP | 4 |
| 2 | Stufe I: Vorprüfung | 6 |
| 2.1 | Vorprüfung des Artenspektrums | 6 |
| 2.2 | Vorprüfung der bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren | 6 |
| 2.3 | Stufe I: Ergebnis | 7 |
| 3 | Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | 8 |
| 3.1 | Ermittlung und Darstellung der betroffenen Arten | 8 |
| 3.2 | Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement | 14 |
| 3.3 | Stufe II: Ergebnis - Prognose artenschutzrechtlich erfüllter Verbotstatbestände | 17 |
| 4 | Literatur | 18 |
| 5 | Anhang | 19 |



1 Einführung

1.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden von Warendorf. Die bestehenden Siedlungen schließen das Plangebiet im Norden, Osten und im Süden ein. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet, die nach rd. 200 m von einer Waldfläche abgelöst werden. An der südlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufen die Straßen „Stadtstraße Nord“ und „Milter Straße“.

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland). Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein großer Reiterhof mit Koppeln und Stallungen. Im Norden, Süden und im Zentrum befinden sich linienhafte Gehölzbestände; die Gehölze im Zentrum weisen Ausprägungen eines Laubwaldes auf. Des Weiteren befindet sich entlang dem Weg „Nordbezirk“ eine Allee aus Traubeneichen. Weitere Einzelbäume (Stieleichen) befinden sich im nordöstlichen Plangebiet.

Durch die Biotopstrukturen im Plangebiet sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse (alle Arten streng geschützt) sowie europäische Vogelarten (baum- und gebäudebewohnend, Arten des Offenlandes mit geringem Revierumfang) gegeben. Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde eine faunistische Erfassung der Fledermausfauna und der örtlichen Brutvogelvorkommen zwischen Februar und September 2017 durchgeführt.

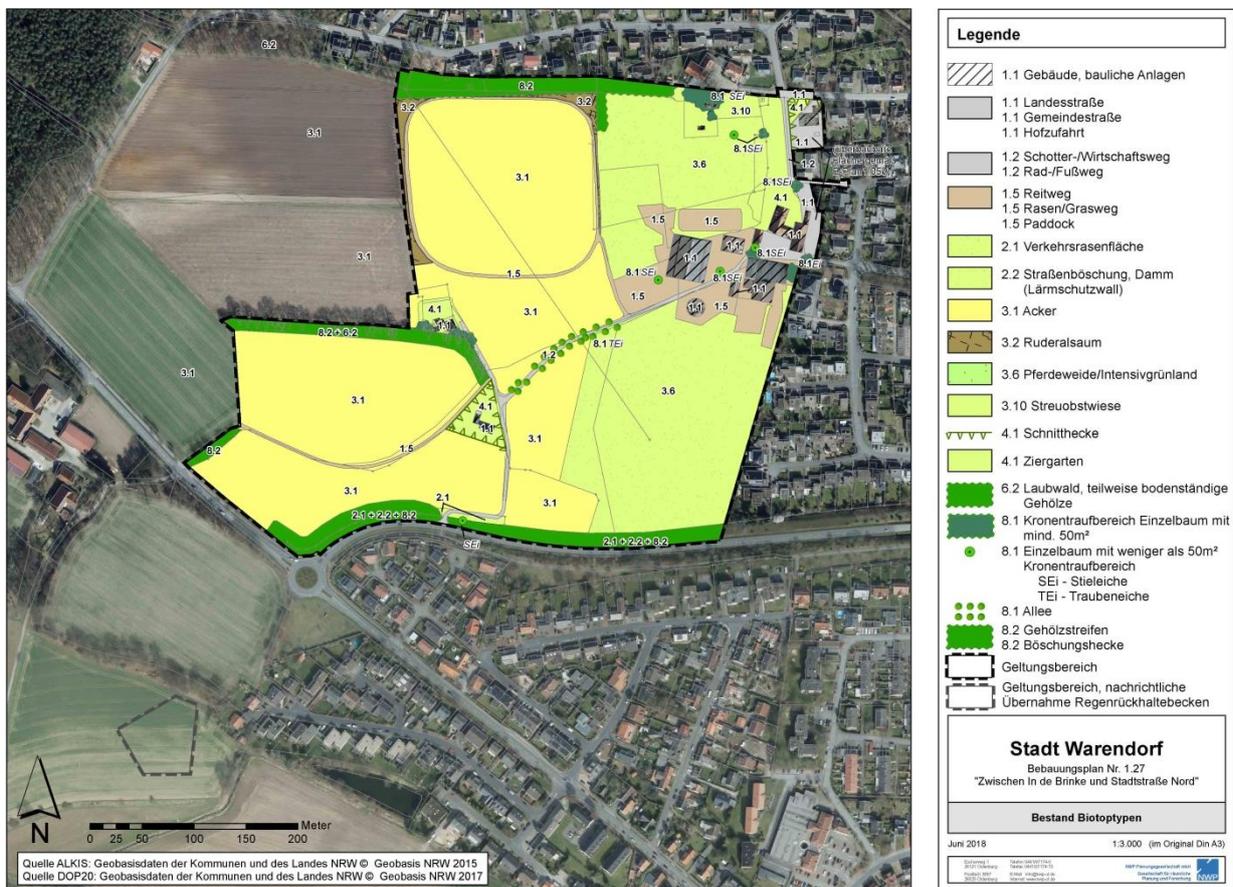


Abbildung 1: Darstellung der Biotoptypen im Plangebiet.



1.2 Anlass und Darstellung der Planung

Die Stadt Warendorf hat die Absicht, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.27 „Zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord“ neue Wohnbauflächen zu schaffen, um den anstehenden Bedarf an Wohnraum zu bedienen. Des Weiteren sollen durch die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ und „Feuerwehr“ die Errichtung einer Kindertagesstätte und einer Feuerwehr an einem zentralen sowie verkehrsgünstigen Standort ermöglicht werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen für die ASP

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Gemäß Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

¹ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.



4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (aktuelle Fassung)²ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
3. *Ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Einhaltung des Artenschutzes erfolgt auf der Umsetzungsebene. Auf Ebene der Bauleitplanung ist vorausschauend zu prognostizieren, welche artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind. Wird auf Ebene der Bauleitplanung deutlich, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung dauerhaft entgegenstehen, ist die Bauleitplanung nicht umsetzbar und damit nichtig. Insofern sind schon auf der Ebene der Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Maßgaben zu prüfen und Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen auf der Umsetzungsebene die Einhaltung des Artenschutzrechts sichergestellt werden kann.

Ablauf und Inhalt dieser Prüfung des Artenschutzes folgen der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

² in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434



2 Stufe I: Vorprüfung

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevanten Arten“). Die Auflistung der planungsrelevanten Arten erfolgt messtischblattweise nach den vorkommenden Lebensraumtypen.

Die Biotoptypenkartierung im August 2016 (nach DRACHENFELS, O. v., 2016) hat folgende Lebensraumtypen ergeben: Laubwald, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Fettwiesen und -weiden, vegetationsarme und -freie Biotope, Äcker, Säume/Hochstaudenfluren, Gärten, Gebäude und Wälle.

Gemäß den vorkommenden Lebensraumtypen und dem Messtischblatt 4013 sind Vorkommen einiger Fledermaus- und Vogelarten sowie Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als planungsrelevante Arten im Plangebiet zu erwarten (Anhang Tabelle 1).

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Für die Zauneidechse sind die benötigten Habitatqualitäten nicht hinreichend ausgeprägt und durch menschliche Nutzung überlagert. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte ist aufgrund fehlender Laichgewässer im Plangebiet sowie durch die räumliche Abgeschiedenheit (z. B. Distanz zu Laichgewässern außerhalb des Plangebietes, Barriere-Wirkung durch Straßen und Siedlungen) ebenfalls nicht zu erwarten. Diese beiden Arten werden in der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind weder auf dem Messtischblatt 4013 aufgeführt, noch wurden Arten im Zuge der Biotoptypenkartierung festgestellt.

2.2 Vorprüfung der bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung der Planung sind verschiedene (bau- und betriebsbedingte) Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Auswirkungen können vorübergehend oder dauerhaft zu Beeinträchtigungen bis zum vollständigen Verlust von Umweltfunktionen führen.

Die Planung begründet in erster Linie folgende Wirkfaktoren:

- Emissionen (z. B. Erschütterung, Lärm, Licht, Verkehr, Staub)
- Gebäudeabriss
- Gehölzbeseitigung
- Neue Gebäudekörper, Straßen, Wege



Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

In der folgenden Tabelle werden die Wirkfaktoren den planungsrelevanten Tiergruppen gegenübergestellt. Es wird geprüft, ob die Wirkfaktoren Konflikte mit den Verbotstatbeständen (a) Tötung/Verletzung, (b) Störung oder (c) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen können.

| Baubedingte Wirkfaktoren | Fledermäuse | Vogelarten |
|---|--------------------|-------------------|
| Emissionen der Bauphase (z. B. Erschütterungen, Lärm, Licht, Abgase, Staub) | b | a, b, c |
| Gebäudeabriss | a, b, c | a, b, c |
| Gehölzabriss | a, b, c | a, b, c |
| Sonstige Baufeldfreimachung | | a, b, c |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren | | |
| Emissionen Gebäudebetrieb | | b |
| Emissionen zusätzlicher Verkehr (z. B. Lärm, Bewegung) | | b, c |
| Emissionen Kindergarten, Feuerwehr (z. B. Lärm) | | b, c |
| Anlagebedingte Wirkfaktoren | | |
| Neue Gebäudekörper (physisch) | | b,c |
| Neue Straßen, Wege | | |

2.3 Stufe I: Ergebnis

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschütztem Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

⇒ Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art Analyse ist erforderlich (Stufe II).

3 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Ermittlung und Darstellung der betroffenen Arten

Für eine detailliertere Auflösung der planungsrelevanten Arten im Plangebiet wurde eine faunistische Kartierung (Brutvögel und Fledermäuse) von Februar bis September 2017 durchgeführt.

Von Februar bis Juni 2017 erfolgte an neun Terminen (sechs frühmorgendliche, drei nächtliche) eine Erfassung des örtlichen Brutvogelvorkommens. Der Brutvogelbestand wurde mit der Methode der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Im Anhang, Tabelle 2, sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung dargestellt.

Zwischen Mai und September 2017 erfolgte eine Erfassung der örtlichen Fledermausfauna anhand der Detektor- und Horchkistenerfassung. Die Detektorerfassung wurde gemäß der Vorgehensweise von BRINKMANN et al. (1996), RAHMEL et al. (1999) sowie DENSE & RAHMEL (1999) an sechs Terminen (drei abends zur Kontrolle ausfliegender Fledermäuse, drei frühmorgens zum Auffinden von etwaigem Schwärmverhalten beim Einfliegen in Quartiere) durchgeführt. Zusätzlich zur Detektorerfassung wurden an fünf Standorten Horchkisten ausgebracht, um eine kontinuierliche Aktivitätsaufzeichnung über einen längeren Zeitraum zu erhalten. Die Ergebnisse der Fledermauskartierung sind im Anhang, Tabelle 3, dargestellt.

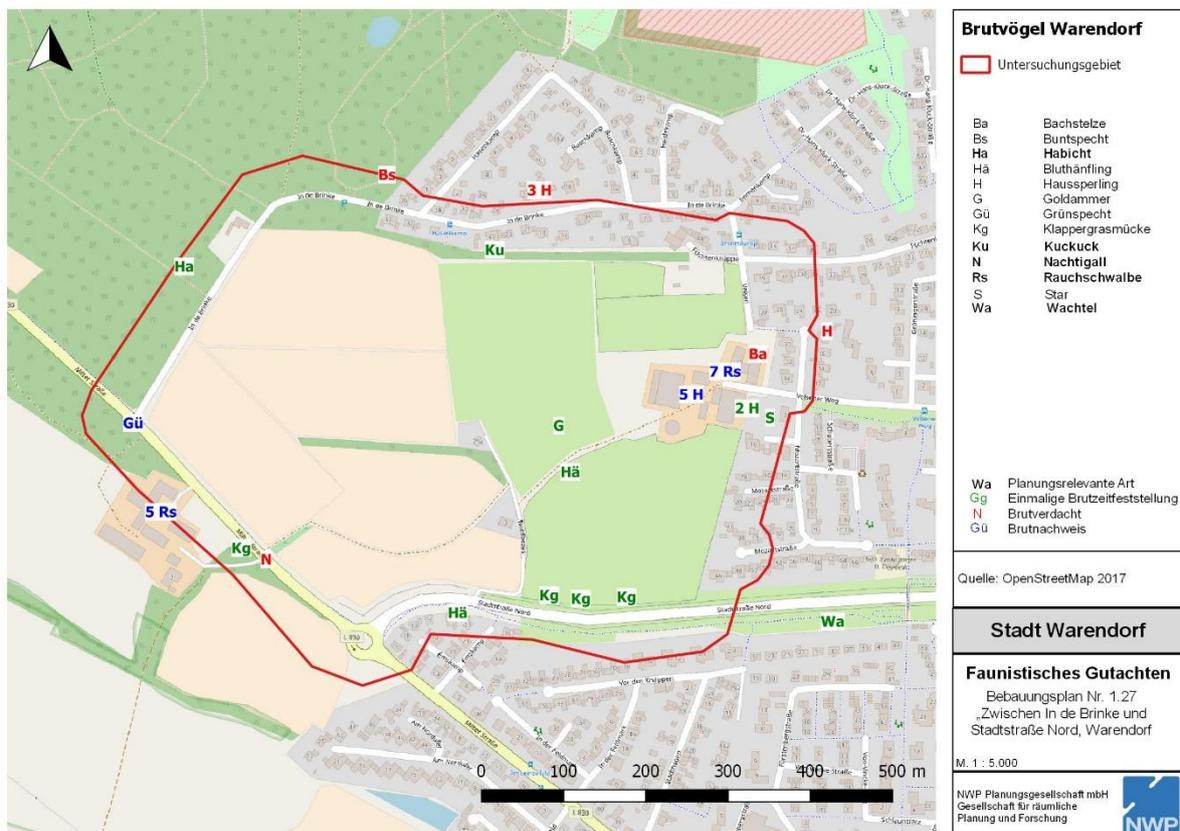


Abbildung 2: Darstellung der kartierten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.

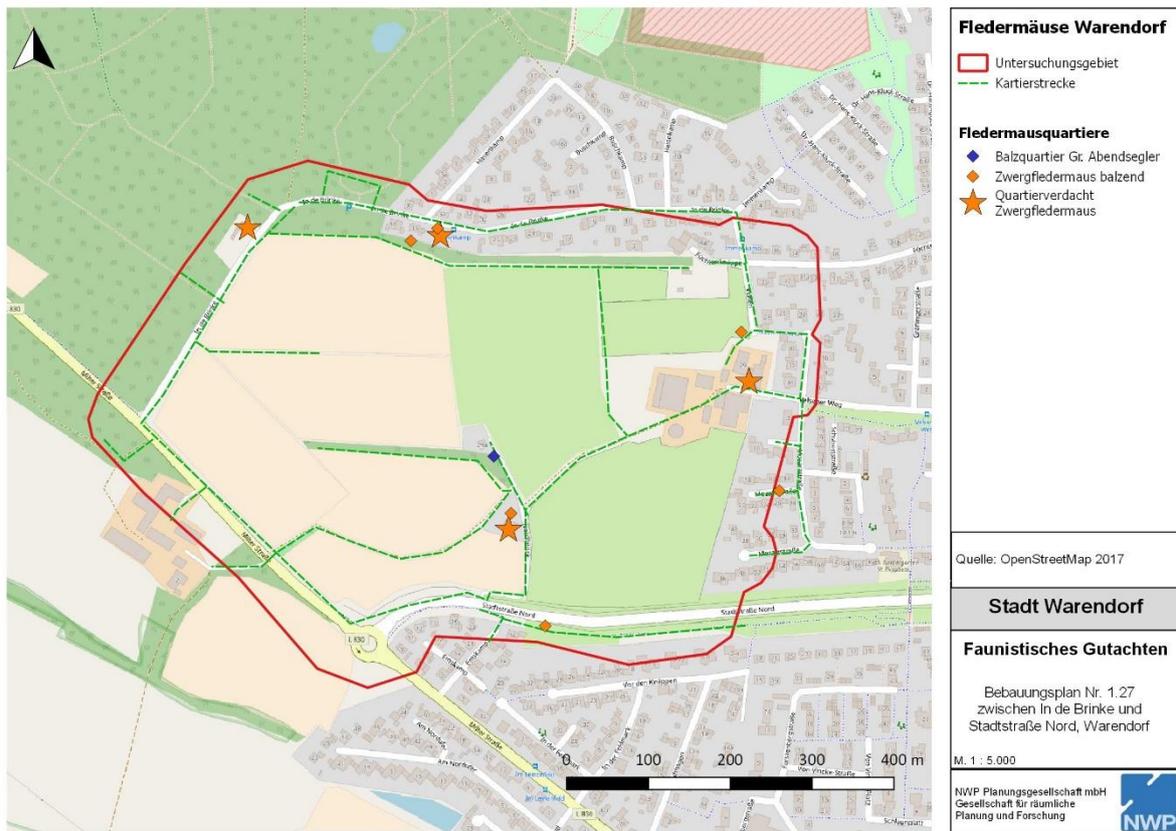


Abbildung 3: Darstellung der Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet.

Basierend auf den Ergebnissen der faunistischen Kartierung reduziert sich das Artenspektrum der planungsrelevanten Arten auf sechs europäische Vogelarten und sechs bis sieben Fledermausarten (s. Anhang Tabelle 2 und 3).

Europäische Vogelarten

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|------------------------------|----------------|------------------------|--------------------------------|
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Nahrungsgast oder BZF* | G |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel** | Nahrungsgast oder BZF* | U |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | Nahrungsgast oder BZF* | U |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Nahrungsgast oder BZF* | G |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | brütend | U |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | brütend | G |

*einmalige Brutzeitfeststellung; G: günstig; U: ungünstig/unzureichend



Fledermausarten

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|----------------------------------|--|-------------------|--------------------------------|
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Quartiersverdacht | G |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus** | Einzelkontakte | U |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | Einzelkontakte | G |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler** | Balzquartier | G |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler** | Einzelkontakte | U |
| <i>Myotis brandtii</i> oder | Gattung Myotis (Bartfledermaus oder | Einzelkontakte | U |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus) | | G |

** Diese Arten sind nicht auf dem Messtischblatt 4013 Quadrant 2 aufgeführt, gehören jedoch zu den planungsrelevanten Arten

Die Vorkommen der Vogelarten Habicht, Wachtel und Turmfalke sowie der Fledermausarten Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler und der Gattung Myotis wurden durch Einzelbeobachtungen, z. T. außerhalb des Plangebietes, kartiert und weisen lediglich auf ein Aufsuchen des Plangebietes als Jagdgebiet hin. Da das Jagdgebiet keine besondere Schutzwürdigkeit als artspezifischer oder essenzieller Nahrungsraum für diese Arten begründet und im räumlich funktionalen Zusammenhang ähnliche Biotopstrukturen wie im Plangebiet bestehen, ist ein Ausweichen der genannten Arten auf angrenzende Jagdgebiete möglich. Daher wird für diese planungsrelevanten Arten keine weitergehende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Die kartierten Standorte der Nachtigall, des Kuckucks und des Großen Abendseglers befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Verletzungen/Tötungen und die Zerstörung der Lebensstätte werden durch die Planung nicht begründet. Durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet kann es zu einer Störung der Tierarten kommen. Ob durch die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prognostiziert werden kann, wird in einer genaueren Art-für-Art-Betrachtung nachfolgend geprüft.

Für die Rauchschnalben und Zwergfledermäuse wurde ein Brutnachweis bzw. ein Quartiersnachweis/-verdacht ermittelt. Diese Arten verlieren im Zuge der Planung ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Nachfolgend ist eine Art-für-Art-Betrachtung mit artspezifischen Eigenschaften und Merkmalen aufgeführt. Die Beschreibung der Arten wurde gemäß dem Informationssystem des LANUVs zu den geschützten Arten in NRW³ zusammengestellt.

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter: Planungsrelevante Arten. (Zugriff: Januar 2018)

Art-für-Art-Betrachtung

☐ Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschnalbe wird als Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft angesehen. Durch die zunehmende Verstädterung der Siedlungsbereiche wird ihre Besiedlungsdichte immer geringer.

Die Rauchschnalbe gehört zu den Zugvögeln und überwintert in Afrika südlich der Sahara. Sie besiedelt die offene, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Bauernhöfen und deren Stallungen, Scheunen, Schuppen und Lagerräumen, in denen sie ihre Nester baut. Für den Bau der Nester wird dünnflüssiger Lehm, feuchte Erde und z. T. Pflanzenteile benötigt. Das Nistmaterial wird aus Brutplatznahen Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden entnommen. Die Nester werden üblicherweise einzeln angelegt. Sofern keine oder weiter entfernte (Abstand > 1 m) Sichtbeziehungen zwischen den Nestern bestehen brüten Rauchschnalben auch in Kolonien. Dabei ist der Rauchschnalbe eine ausgeprägte Ortstreue zuzuschreiben. Altnester werden im Folgejahr nach Ausbesserungsmaßnahmen wieder angenommen. Ab Mitte April beginnen die Balz und der Nestbau; Ende April/Anfang Mai werden die Eier abgelegt. Bis Mitte September werden die letzten Jungen flügge (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Nahrung der Rauchschnalben besteht aus kleinen Fluginsekten aller Art, die sie während des Fluges dicht über Wasserflächen oder über den Boden fängt. Vor allem Viehweiden sowie windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen und ebenfalls Misthaufen gelten als Nahrungshabitate. Dabei befinden sich diese Nahrungshabitate überwiegend in einem Umkreis von 300 m um den Niststandort.

Die Rauchschnalbe ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände jedoch durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Die Rauchschnalbe wird derzeit in NRW als „gefährdet“ eingestuft.

Die Rauchschnalben brüten in den zum Abriss vorgesehenen Stallungen. Hier befinden sich 7 Nester in Nutzung (NWP, 2018).

⇒ Durch den Abriss der Stallungen kommt es zum Verlust von Brutplätzen und essenziellen Nahrungshabitaten. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. Pkt. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement) können diese artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden.

☐ Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Die Nachtigall gehört zu den Zugvögeln und überwintert in Afrika südlich der Sahara. Sie besiedelt Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, gebüschreiche Waldränder und Parkanlagen, die eine Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen aufweisen. Die Nester werden in einer ausgeprägten Krautschicht mit dichter Strauchschicht und einer Falllaubdecke angelegt, die Sicherheit für die Aufzucht der Jungen bietet und zusätzlich zur Nahrungssuche dient. Im Mai beginnt die Brutzeit; im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Die Nahrung der Nachtigall besteht aus vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern. Im Spätsommer werden außerdem Beeren und Samen gefressen.



Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen im gesamten Tiefland und in den Randbereichen der Mittelgebirge weit verbreitet. Die Entwicklung der Bestände ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und sowohl auf die Lebensraumveränderungen als auch auf Verluste während der Zugphasen und in den Winterquartieren zurückzuführen.

⇒ Der kartierte Brutverdacht der Nachtigall befindet sich an einem durch Verkehrslärm (Milter Straße, L830) und menschliche Aktivitäten (Bauernhof) vorbelasteten Standort. Der Standort selbst bleibt durch die Planung unberührt, da er sich außerhalb des Plangebietes befindet. Mit der Versiegelung der Flächen im Plangebiet ist gleichzeitig ein Verlust von Nahrungsraum für die Nachtigall verbunden. Da südlich und westlich des Brutstandorts ausreichend Flächen mit gleichwertigen Nahrungsangeboten zur Verfügung stehen, sind im funktional räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen demnach nicht.

□ **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Der Kuckuck gehört zu den Zugvögeln und überwintert in Afrika. Er kommt nahezu in allen Lebensräumen vor, insbesondere in lichten Wäldern, Heide- und Moorgebieten, Parklandschaften, aber auch an Siedlungsrändern oder auf Industriebrachen. Als Brutschmarotzer baut der Kuckuck kein eigenes Nest, sondern legt jeweils ein Ei in fremde Nester bestimmter Singvogelarten (z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Rotkehlchen oder Grasmücken). Ende April bis in den Juli werden bis zu 20 Eier abgelegt. Das Jungtier wirft die restlichen Eier aus dem Nest und wird von den Wirtseltern aufgezogen. Im September werden die letzten Jungen flügge.

Der Kuckuck ist ein Nahrungsspezialist und ernährt sich insbesondere von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten.

Der Kuckuck ist in allen Naturräumen Nordrhein-Westfalens weit verbreitet. Dennoch sind die Brutvorkommen seit einigen Jahrzehnten rückläufig, mit einzelnen Verbreitungslücken im Bergland.

⇒ Durch die Planung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegenüber dem Vorkommen des Kuckucks begründet, da der Kuckuck nicht an konkrete Reviere gebunden ist und im funktionalen räumlichen Zusammenhang genügend Singvogelreviere vorhanden sind. Als Kulturfolger wird die Störwirkung durch die Nähe zum Menschen toleriert, so dass die Planung den Erhaltungszustand des Kuckucks nicht negativ beeinflussen wird.

□ **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Die Zwergfledermaus gehört zu den kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Sie besiedelt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden, Gewässer und Siedlungen. Als Kulturfolger liegt ihr Hauptlebensraum häufig in Siedlungen, da diese Fledermausart ihre Quartiere überwiegend in Gebäuden bezieht. Als Sommerquartiere werden Flachdächer, Mauerspalt, Dachböden, Wandverkleidungen oder Hohlräume hinter Dachpfannen genutzt. Die Quartiere werden im Verbund genutzt und alle 11-12 Tage gewechselt. Baumquartiere und Nistkästen werden ebenfalls besiedelt. Mitte Juni werden die Jungen geboren. Zwei Monate später werden die Wochenstuben aufgelöst bis im Oktober/November die Winterquartiere für die Winterruhe bis März/April aufgesucht werden. Als



Winterquartiere können ebenfalls Gebäude dienen, es werden aber auch Felsspalten oder unterirdische Stollen genutzt. Dabei müssen die Winterquartiere frostfrei sein und eine geringe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Zwergfledermäuse befinden sich häufig in Kolonien in ihren Quartieren.

Als Jagdgebiete werden strukturreiche Hecken, Uferbereiche von Gewässern, aber auch Straßenlaternen aufgesucht, wo sie im freien Luftraum ausschließlich Insekten erbeuten. Dabei entfernen sich Zwergfledermäuse bis zu 2,5 km von deren Quartiere.

In Nordrhein-Westfalen ist die Zwergfledermaus flächendeckend vertreten und wird aktuell als ungefährdet eingestuft.

⇒ Durch den Abriss der Gebäude des Pferdehofes geht ein Quartier der Zwergfledermaus verloren. Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s. Pkt. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement) kann es zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BNatSchG kommen.

□ **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler gehört zu den größten einheimischen Fledermausarten und gilt als typische Waldfledermaus. Ihre Sommerquartiere bezieht diese Fledermausart vorzugsweise in Baumhöhlen von Wäldern oder in Parklandschaften. Nistkästen werden seltener angenommen. In den Wochenstuben werden ab Mitte Juni die Jungen geboren; im August verlassen die Tiere die Wochenstuben. Aufgrund der Ortstreue der Tiere sind meist in der näheren Umgebung weitere Quartiere vorhanden, die im Verbund genutzt und regelmäßig gewechselt werden. Die Winterquartiere werden von November bis März bezogen. Auch hier dienen vorzugsweise größere Baumhöhlen, wobei in seltenen Fällen ebenfalls Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken genutzt werden können. Als Fernstreckenwanderer können zwischen Sommer- und Winterlebensraum 1.000 bis 1.600 km liegen. Der Große Abendsegler befindet sich häufig in Kolonien in den Quartieren.

Für die Jagd benötigt der Große Abendsegler offene, hindernisfreie Lebensräume. Über große Wasserflächen, Wälder, Einzelbäume, Ackerflächen oder beleuchteten Siedlungsbereichen jagt diese Fledermausart kleine bis mittelgroße Insekten (z. B. Zuckmücken, Schnaken, Käfer und Schmetterlinge) in Höhen zwischen 10 und 50 m. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 10 km von ihren Quartieren.

Der Abendsegler ist in Nordrhein-Westfalen insbesondere zu den Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer/Herbst flächendeckend im Tiefland vertreten. In höheren Lagen treten Verbreitungslücken auf. Reproduzierende Vorkommen sind dagegen extrem selten.

⇒ Das Balzquartier des Großen Abendseglers wird nicht zerstört. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem Wohnhaus besteht bereits eine Vorbelastung durch den Menschen. Durch die Umsetzung der Planung ist des Weiteren mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, die den Erhaltungszustand der Population gefährden würden.



3.2 Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Gemäß der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen festzulegen, die bei der abschließenden Prognose über die artenschutzrechtlichen Tatbestände berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG):

In Bezug auf Vögel sind bauvorbereitende Maßnahmen, insbesondere Gehölzfällungen und die Räumung von Baufeldern, außerhalb der Brutzeit (= 15. März bis 31. Juli) durchzuführen. Auf die grundlegenden Regelungen des BNatSchG zu Gehölzschnitt und Baumfällungen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September sowie die im BNatSchG enthaltenen Ausnahmeregelungen wird ergänzend hingewiesen.

In Bezug auf Fledermäuse sollte eine Fällung von Bäumen nicht vor Mitte November erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass keine Fledermäuse mehr in potentiellen Quartierstrukturen der zu fällenden Bäume vorhanden sind.

Soweit die Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Gebäuden, Vegetation und Bodenoberfläche, während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, soll zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog soll auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG):

In Bezug auf Vögel sind bauvorbereitende Maßnahmen, insbesondere Gehölzfällungen und die Räumung von Baufeldern, außerhalb der Brutzeit (= 15. März bis 31. Juli) durchzuführen. Auf die grundlegenden Regelungen des BNatSchG zu Gehölzschnitt und Baumfällungen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September sowie die im BNatSchG enthaltenen Ausnahmeregelungen wird ergänzend hingewiesen.

In Bezug auf Fledermäuse sollte eine Fällung von Bäumen nicht vor Mitte November erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass keine Fledermäuse mehr in potentiellen Quartierstrukturen der zu fällenden Bäume vorhanden sind.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung soll zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog soll auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.



Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ entsprechen, als Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden (MUNLV 2010). Entsprechend der zuvor durchgeführten Ermittlung betroffener Arten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der Brutplätze bzw. Quartiere für die Rauchschnalbe und für die Zwergfledermaus erforderlich. Zusätzlich gehen essenzielle Nahrungsräume für die Rauchschnalbe verloren, die ebenfalls neugeschaffen werden müssen.

Als Ausgleichsmaßnahme für die **Rauchschnalbe** werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Künstliche Nisthilfen an Gebäuden mit bestehenden optimalen Nahrungshabitaten in unmittelbarer Umgebung
- Künstliche Nisthilfen an Gebäuden mit Schaffung von Nahrungshabitaten

Als Ausgleichsmaßnahme für die **Zwergfledermaus** werden eine Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Künstliche Nisthilfen

Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen

Die Maßnahmenbeschreibung erfolgt gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW (MKULNV, 2013).

Rauchschnalben brüten in selbst angefertigten Nestern und benötigen für den Nestbau Baumaterial aus Lehm und feuchter Erde. Treten Engpässe dieser Baumaterialien auf, werden ebenfalls **artspezifische Nisthilfen** angenommen. Durch die Planung gehen gemäß dem faunistischen Gutachten (NWP, 2018) 7 Brutplätze der Rauchschnalbe verloren. Entsprechend sind 14 artspezifische Nisthilfen (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser⁴) als Ausgleichsmaßnahme anzubringen. Als Orientierungswert gilt: 2 Nistkästen pro Brutpaar bei einer Betroffenheit von 1-10 Paaren.

Die Nester sind in Deckennähe des Raumes mit möglichst wenig Zugluft anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nester nicht von Katzen, Mardern oder Ratten erreicht werden können. Die Raumhöhe sollte mindestens 2 m betragen. Die Nester sind mit einem Abstand von 5-10 cm zur Oberkante der Decke anzubringen. Zum Schutz vor Verschmutzungen können ca. 50 cm unterhalb der Nisthilfen Kotbretter angebracht werden.

Rauchschnalben sind keine Koloniebrüter. Daher sollten die Nisthilfen möglichst weit auseinander liegen, um Sichtbeziehungen zu vermeiden. Ohne Sichtkontakt, z. B. durch die Anbringung von Sichtblenden, können die Nisthilfen auch in Abständen < 1 m angebracht werden. Um weitere Konflikte zwischen Brutpaaren zu vermeiden, können mehrere Einflugöffnungen (Durchmesser mind. 20 cm) hergestellt werden. Auch bei den Einflugöffnungen ist darauf zu achten, dass sie katzen-, marder- und rattensicher sind und eine angemessene Anflughöhe gewählt wird, um Kollisionen, z. B. mit Kfz, zu vermeiden. Grundsätzlich ist die

⁴ <http://www.schwegler-natur.de/vogelschutz/> (Zugriff: 18.01.2018)



Zugänglichkeit zu den Gebäuden mit Nistplätzen in der Fortpflanzungszeit (Ende März bis Ende September) zu gewährleisten.

Die Nisthilfen sind allgemein jahrzehntelang haltbar. Durch den mehrfachen Gebrauch steigt der Befall durch Parasiten. Um dem entgegenzuwirken sollten sowohl die Nester als auch die Kotbretter alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden.

Bei dem Maßnahmenstandort sollte es sich möglichst um einen noch genutzten Stall mit Viehbesatz zur Brutzeit handeln (bevorzugt Kühe). Zugige Boxenlaufställe sind hierfür nicht geeignet.

Durch den essenziellen Nahrungsraumverlust müssen in räumlicher Nähe der neugeschaffenen Nistplätze **Maßnahmen für ein verbessertes Nahrungsangebot** geschaffen werden. Um ein gesteigertes Insektenangebot zu generieren, bieten insbesondere die Anlage von Kleingewässern mit umgebenden Brachflächen sowie die Anlage von Hecken und Baumreihen in Kombination mit beweidetem Grünland und Misthaufen an. Der erforderliche Flächenumfang ist abhängig von der Qualität der Maßnahmen hinsichtlich der Schaffung eines reichen Insektenangebotes.

Wichtig für die Nahrungsflächen sind neben offenen Flächen auch solche Standorte, wo die Rauchschnalben bei stürmischem bzw. regnerischem Wetter niedrig fliegen können (d.h. windgeschützte Bereiche). Die Nahrungsflächen sollten sich im Umfeld von 300m um die Nisthilfen befinden.

Für den Verlust von Brutplätzen der Rauchschnalbe (7 Nester) sowie deren essentiellen Nahrungsflächen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde das Anbringen von insgesamt 14 Nisthilfen sowie die Anlage eines Blühstreifens auf insgesamt 5.000 m² vorgesehen. Die Nistkästen werden auf einem Hof verortet, an dem sich nachweislich bereits Rauchschnalbenbrutpaare befinden, so dass in der Umgebung (räumlicher Zusammenhang) bereits geeignete Nahrungsflächen bestehen. Weiterhin befinden sich mehrere Kleingewässer im unmittelbaren Nahbereich zu den vorgesehenen Maßnahmen sowie die Ems, so dass vor diesem Hintergrund eine zusätzliche Aufwertung von 5.000 m² in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausreichend ist.

Die Umsetzung erfolgt auf folgenden Flächen:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Maßnahme |
|-----------|------|-----------|--|
| Velsen | 514 | 1 | Anbringen von insgesamt 14 Nisthilfen auf der Hofstelle |
| Velsen | 6 | 55 | Anlage von Blühstreifen auf insgesamt 5.000 m ² |

Eine Realisierung erfolgt in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Die **Zwergfledermaus**, als gebäudebewohnende Art, bezieht u. a. Quartiere unter Dachkonstruktionen, Wandverkleidungen, in Mauerspaltten. Der Quartiersverlust durch den Abriss des Reiterhofes ist durch das Anbringen handelsüblicher Fledermauskästen an der wetterabgewandten Seite von Gebäuden – im Idealfall an der östlichen, ansonsten an der südlichen Gebäudewand – auszugleichen. Insbesondere Giebelwände unterhalb des Firstes, aber



auch Wände unter dem Gesims bieten sich hierfür an. Für den Verlust des einen Quartiers wird empfohlen fünf Fledermauskästen mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen (Ost- und Südseite) anzubieten⁵. Fledermauskästen können selber gebaut⁶ oder in Online-Shops bezogen werden. Beispielhaft sind die Modelle 1WQ, 2FW, und 1FQ der Firma Schwegler zu nennen, die eine geeignete Höhlenform als Spaltenquartiere aufweisen und teilweise durch Isolierung eine Nutzung sowohl als Sommer als auch Winterquartier ermöglichen⁷.

Nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf können Nistkästen für die Zwergfledermaus in besonderen Ausnahmen auch an den Bäumen angebracht werden. Für den Verlust des einen Quartiers wird nach Maßgabe der Naturschutzbehörde die Zahl der Nistkästen auf 8 festgelegt. Die Umsetzung erfolgt in der Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstück 409.

Bevor ein Umbau bzw. Abriss des derzeit vorhandenen Reiterhofes vorgenommen wird, müssen für Rauchschwalben und Zwergfledermäuse vor Beginn der Brutzeit bzw. Quartierzeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen fertig gestellt und funktionstüchtig sein. Weiterhin sollten bauliche Maßnahmen an dem derzeit bestehenden Reiterhof erst ab Mitte November erfolgen, da erst dann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass Zwergfledermäuse in ihre Winterquartiere gezogen sind.

- Anbringen der Nisthilfen der Rauchschwalbe: Oktober bis März
- Anbringen der Fledermauskästen: Winterquartiere bis Oktober, Sommerquartiere bis März

Bei Durchführung dieser Maßnahmen bleiben die Verbotstatbestände unerfüllt und die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung durch die Planung lückenlos und ohne zeitliche Verzögerung durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen übernommen. Ein Risikomanagement / Monitoring ist nicht erforderlich.

3.3 Stufe II: Ergebnis - Prognose artenschutzrechtlich erfüllter Verbotstatbestände

Auf der Grundlage der 2017 durchgeführten örtlichen Erhebungen ergibt sich unter Einschluss der vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen folgende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Stufe II: Ergebnis

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbote ausgelöst.

⇒ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

⁵ <http://www.fledermauskunde.de/fschutz.htm> (Abruf am 18.01.2018)

⁶ <http://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskaesten/bauanleitung-fuer-einen-fledermauskasten/> (Abruf am 18.01.2018)

⁷ <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> (Abruf am 18.01.2018)

4 Literatur

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 22.12.2010
- MUNLV (2010) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz). v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 13.4.2010
- MKULNV (2013) - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. 05.02.2013
- NWP (2018) - NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1.27 zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord, Stadt Warendorf – Brutvögel und Fledermäuse. 25.01.2018
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3. Bde., Wiesbaden (Aula).
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229-236.
- DENSE, C. & U. RAHMEL (1999): Fledermäuse. In: VEREINIGUNG UMWELTWISSENSCHAFTLICHER BERUFSVERBÄNDE DEUTSCHLAND E.V.: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Selbstverlag, 95-107.
- DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand Juli 2016
- RAHMEL, U., L. BACH, R. BRINKMANN, C. DENSE, H. LIMPENS, G. MÄSCHER, M. REICHENBACH & A. ROSCHEN (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse - Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 155-161.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 Anhang

Tabelle 1: Auflistung der planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4013.

| Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4013 | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------|---|--------|--------------------------------|------------|---------|--------|-------|------------|--------|--------|-------|-------|
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Säume, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Aecker, Weinberge, Hochstaudenfluren, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Deiche und Wälle, Höhlenbäume, Horstbäume | | | | | | | | | | | | | |
| Art | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | LauW/mitt | KlGehoe | oVeg | Aeck | Saeu | Gaert | Gebaeu | FettW | Deich |
| Säugetiere | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelvedermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G- | (Na) | Na | | | | | Na | FoRu! | Na | |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | U | | Na | Na | | | Na | Na | FoRu! | | |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | | | (Na) | (Na) | FoRu | (Na) | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | | | | Na | FoRu! | (Na) | |
| Vögel | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- | (FoRu) | (FoRu), Na | | | (Na) | | Na | | (Na) | |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | (FoRu), Na | | | (Na) | Na | Na | | (Na) | |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | | | | | FoRu! | FoRu | | | FoRu! | |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | | | | | (Na) | | |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | | | | | | | | |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | FoRu | | | | (FoRu) | | | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | Na | Na | | | | (Na) | Na | | (Na) |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- | | | (FoRu) | | (Na) | Na | (FoRu) | FoRu! | Na | |
| <i>Branta leucopsis</i> | Weißwangengans | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | | | (Na) | | | Na | |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | (FoRu) | | | Na | (Na) | | | Na | |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | | | FoRu! | (FoRu) | | | | |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | (Na) | Na | | | | | | (Na) | (Na) | |
| <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | | | Na | (Na) | Na | FoRu! | (Na) | |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | Na | Na | | | | Na | | (Na) | |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | Na | (Na) | | | Na | | | (Na) | |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | (FoRu) | | | | (Na) | | | | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | (FoRu) | | Na | Na | Na | FoRu! | Na | |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | (Na) | | Na | (Na) | Na | FoRu! | Na | |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | FoRu | FoRu! | | | | FoRu | FoRu | | | FoRu |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (Na) | (Na) | | | | Na | Na | Na | FoRu | Na |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | | | FoRu! | FoRu! | (FoRu) | | FoRu | |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | (Na) | FoRu! | (Na) | (Na) | | | (Na) | |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | (Na) | FoRu! | (Na) | (Na) | | | (Na) | |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | FoRu! | (FoRu) | | | | | | | | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | FoRu | FoRu | | | Na | (Na) | (Na) | | (Na) | |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | | | (Ru), (Na) | | Na | Na | FoRu! |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | | | | | | | |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | Na | | Na | Na | Na | FoRu! | Na |
| <i>Vanelus vanellus</i> | Kiebitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | | | | | FoRu! | | | | FoRu | |
| Amphibien | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | Nachweis ab 2000 vorhanden | S | | | | | (Ru) | Ru | | (FoRu) | | Ru |
| Reptilien | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | (FoRu) | (FoRu) | (FoRu) | FoRu | FoRu | FoRu | FoRu | FoRu | FoRu |

Lebensraumkategorien

| | |
|-----------|---|
| LauW/mitt | Laubwälder mittlerer Standorte |
| KlGehoe | Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken |
| FettW | Fettwiesen und -weiden |
| oVeg | Vegetationsarme oder -freie Biotope |
| Aeck | Äcker, Weinberge |
| Saeu | Säume, Hochstaudenfluren |
| Gaert | Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen |
| Gebaeu | Gebäude |
| Deich | Deiche und Wälle |

Lebensstätten Kategorien

| | |
|--------|--|
| FoRu | Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| FoRu! | Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (FoRu) | Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru | Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru! | Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (Ru) | Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Na | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Na) | Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |

Biogeographische Region

| | |
|-----|---|
| ATL | Atlantische biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen das Tiefland) |
| KON | Kontinentale biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen die Mittelgebirge) |



Tabelle 2: Spektrum der nachgewiesenen Vogelarten 2017 im Untersuchungsgebiet.

Gefährdungsgrad: 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; V= Vorwarnliste; *= nicht gefährdet; - = nicht planungsrelevant, S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen. BZF = einmalige Brutzeitfeststellung

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Gefährdungsgrad NRW – Westfälische Bucht ⁸ 2008 | Gefährdungsgrad planungsrelevanter Arten NRW ⁹ Gefährdungsgrad nach Rote Liste NRW 2011 | Gefährdungsgrad Deutschland ¹⁰ Rote Liste D August 2016 | Anzahl Brutreviere bzw. Status |
|-------------------------|-------------------------------------|--|--|--|---|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | * | - | * | 19 |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | V | - | * | 1 + 2 BZF |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | * | - | * | 4 |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | V | - | 3 | 2 BZF |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | * | - | * | 12 |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | * | - | * | 1 |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | * | - | * | Schlaf- und Sammelplatz mit ca. 44 Tieren |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | * | - | * | 3 |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachyactyla</i> | * | - | * | 2 + 1 BZF |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | * | - | * | 1 BZF |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | V | - | V | 1 BZF |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | * | - | * | 3 |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | * | - | * | 1 |
| Habicht | <i>Acciper gentilis</i> | V | V | * | 1 BZF Brut im Waldgebiet wahrscheinlich |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | - | * | 2 |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | V | - | V | 9 (z.T. in Trupps bis 40) |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | * | - | * | 4 |
| Jagdfasan | <i>Phasianus colchicus</i> | * | - | * | 1 |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | V | - | * | 4 BZF |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | * | - | * | 2 BZF |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | * | - | * | 12 |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | 3 | 3 | V | 1 BZF |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | * | * | * | Nahrungsgast |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | * | - | * | 6 |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | 3 | 3 | * | 1 |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | * | - | * | Nahrungsgast |
| Rauchschnalze | <i>Hirundo rustica</i> | 3 | 3S | 3 | 12 |

⁸ LANUV (2008): Natur, Artenschutz, Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. Stand 2008.

⁹ LANUV (2015): Downloads, Material zur Artenschutzprüfung in NRW, Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. 15.12.2015

¹⁰ GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, 52, 19-67.



| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Gefährdungsgrad NRW – Westfälische Bucht ⁸ 2008 | Gefährdungsgrad planungsrelevanter Arten NRW ⁹ Gefährdungsgrad nach Rote Liste NRW 2011 | Gefährdungsgrad Deutschland ¹⁰ Rote Liste D August 2016 | Anzahl Brutreviere bzw. Status |
|------------------|---------------------------------|--|--|--|--------------------------------|
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | * | - | * | 8 |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | * | - | * | 9 |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | * | - | * | 2 |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | V | - | 3 | 1 BZF |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | * | - | * | 3 |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | * | VS | * | Nahrungsgast |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | 2S | 2S | V | 1 BZF |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | * | - | * | 9 |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | * | - | * | 8 |

Tabelle 3: Spektrum der nachgewiesenen Fledermausarten (Erläuterungen siehe nächste Seite)

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Gefährdung NRW/ Tiefland | Gefährdung BRD | Anzahl Kontakte Detektor | Anzahl Kontakte Horchkisten |
|-----------------------|---|--------------------------|----------------|--------------------------|-----------------------------|
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 / 2 | G | 22 | 934 |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | R / R | V | 5 | * |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | V / V | D | 1 | * |
| Gattung Nyctalus | <i>Nyctalus noctula</i> <i>Nyctalus leisleri</i> | R / R V / V | V D | - | 76 |
| Nyctaloid | <i>Eptesicus serotinus</i> <i>Nyctalus noctula</i> <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 / 2 R / R V / V | G V D | 1 | 39 |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus</i> | + / + | + | 81 | ** |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | D / D | D | 3 | ** |
| Gattung Pipistrellus | <i>Pipistrellus spec.</i> | - | - | 5 | 1.121 |
| Gattung Myotis | <i>Myotis spec.</i> | - | - | - | 18 |
| Fledermaus spec. | | - | - | 2 | 2 |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)**

| Allgemeine Angaben | |
|---|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplan Nr. 1.27 "Zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord" |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | Stadt Warendorf |
| Antragstellung (Datum): | |
| <p>Die Stadt Warendorf hat die Absicht zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord neue Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen zu schaffen sowie einen Standort für eine Kindertagesstätte und einer Feuerwehr zu sichern. Dabei werden neue Wegeverbindungen, Gebäude und Freiflächen geschaffen. Außerdem kommt es zu Abriss von Gebäuden und zur Beseitigung von Bäumen/Gehölzen. Durch den Abriss der Gebäude kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 7 Rauchschwalbennestern und einem Zwergfledermausquartier.</p> | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Es ist möglich, dass bei europäisch geschütztem Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> | |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> | |
| <p>Keine Art-für-Art-Betrachtung für die im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfassten in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten. Für weitere 8 planungsrelevante Arten (Habicht, Wachtel, Turmfalke, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Knoblauchkröte, Zauneidechse) war dies ebenfalls nicht erforderlich, da keinerlei artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG | |
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. | |
| <p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p> | |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|--|--|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Im Zentrum des Plangebietes wurde ein Balzquartier festgestellt. Keine Betroffenheit durch die Planung, da die Gehölze in diesem Bereich erhalten bleiben. Störungen werden durch die Planung ebenfalls nicht erwartet. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Da keine Betroffenheit besteht, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostiziert. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div> 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div> | | |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|---|--|---|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4013 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Einmalige Brutzeitfeststellung im nördlichen Untersuchungsgebiet. Keine Betroffenheit durch die Planung, da die Gehölze erhalten bleiben. Störungen werden durch die Planung ebenfalls nicht erwartet. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Da keine Betroffenheit besteht, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostiziert. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div> 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div> | | |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Nachtigall (Luscinia megarhynchos)"/> | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> | Messtischblatt <input type="text" value="4013"/> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Im südwestlichen Untersuchungsgebiet wurde ein Brutverdacht der Nachtigall festgestellt. Der Brutplatz befindet sich an einem durch Verkehrslärm und menschliche Aktivitäten vorbelasteten Standort. Der Standort bleibt durch die Planung unberührt, da er sich außerhalb des Plangebietes befindet. Mit der Versiegelung der Flächen im Plangebiet ist gleichzeitig ein Verlust von Nahrungsraum für die Nachtigall verbunden. Im räumlichen Zusammenhang bestehen Ausweichmöglichkeiten für die zerstörten Nahrungshabitate. Ausführliche Beschreibung in der ASP.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>Da keine Betroffenheit besteht, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostiziert.</p> | | |
| <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | | |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> | | |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> | | |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> | | |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | |
|---|---|---|----|---|------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschnalbe (Hirundo rustica) | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table> | 3 | 3S | Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4013</td></tr></table> | 4013 |
| 3 | | | | | |
| 3S | | | | | |
| 4013 | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | |
| In den Stallungen des Reiterhofes wurden 7 Rauchschnalbenester festgestellt. Der Reiterhof wird im Zuge der Planung abgerissen, wodurch ein Verlust der 7 Fortpflanzungs- und Ruhestätten begründet wird. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | |
| Vermeidungsmaßnahmen: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeiten, Anbringen künstlicher Nisthilfen an Gebäuden mit Nahrungshabitaten in unmittelbarer Umgebung. Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | |
| Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbote ausgelöst. Das Vorhaben ist zulässig sobald die Maßnahmen wirksam sind. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | | | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | | | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | | | | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | | | | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | | | | | |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|--|---|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland + Nordrhein-Westfalen + | Messtischblatt 4013 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Auf dem Reiterhof im Osten des Plangebietes wurde ein Quartiersverdacht der Zwergfledermaus festgestellt. Im Zuge der Planung werden die Gebäude des Reiterhofes abgerissen, wodurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art verloren geht. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Vermeidungsmaßnahmen: Abrissarbeiten außerhalb der Quartiersnutzung, vor Abriss kurzfristige Prüfung auf Quartiersnutzung durch fachkundige Person, Anbringen künstlicher Fledermauskästen an Gebäuden. Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | |
| Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbote ausgelöst. Das Vorhaben ist zulässig sobald die Maßnahmen wirksam sind. Ausführliche Beschreibung in der ASP. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small> | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | | |